

ERKLÄRUNG ÜBER DIE ENTBINDUNG VON DER ÄRZTLICHEN SCHWEIGEPLICHT

Jedes Pflegeheim hat per Gesetz einen Verwaltungsdirektor und einen Ärztlichen Direktor (verantwortlicher Arzt). Damit der Patient nach heutigem Kenntnisstand behandelt werden kann, ist es unerlässlich, dass der Hausarzt über alle Informationen über seinen Gesundheitszustand verfügt. Manchmal benötigt die Verwaltungsdirektion solche Informationen aber auch, wenn sie von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit sind.

Aus diesem Grund ist der Patient verpflichtet, seinen Hausarzt (behandelnden Arzt) von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem für das Haus zuständigen Arzt (Ärztlicher Direktor) zu entbinden. Letzterer wird nur Informationen von allgemeinem Interesse an den Verwaltungsdirektor weitergeben.

Es ist daher notwendig, eine schriftliche Zustimmung des Patienten einzuholen. Im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Patienten wird die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder, falls dies nicht möglich ist, seiner Angehörigen eingeholt. Dieses Dokument stellt den formellen Akt der Freigabe dar und ist in der Gesundheitsakte enthalten (vgl. Stellenbeschreibung des verantwortlichen Arztes, Art. 7).

Abschließend möchten wir daran erinnern, dass zum Schutz der Privatsphäre des Patienten das gesamte behandelnde Personal verpflichtet ist, das Berufsgeheimnis zu wahren, wie es Artikel 20 des Gesundheitsgesetzes vom 18. April 1989 und Art. 321 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorsehen. Das Verwaltungspersonal unterliegt seinerseits dem Berufsgeheimnis.

In Übereinstimmung mit dem Aufnahmevertrag des,

Vorname und Name des Bewohners: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnsitz: _____

der/die Unterzeichnete **erklärt**, den behandelnden Arzt, Dr. _____

von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem für das Haus verantwortlichen Arzt zu entbinden und diesen zu ermächtigen, der Verwaltungsleitung Informationen zu übermitteln, die Auswirkungen auf andere Bewohner oder auf die Organisation des Hauses haben können.

Ort und Datum:

Unterschrift des Bewohners oder gesetzlichen Vertreters:
